

Konzessionsvertrag

für die Verteilung von

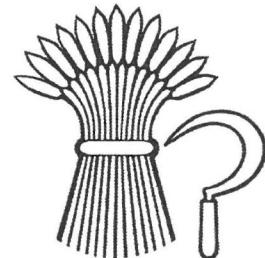
Elektrizität

zwischen

- 1. Einwohnergemeinde Freienwil,**
vertreten durch den Gemeinderat,
nachstehend «Gemeinde» genannt

und

- 2. Genossenschaft Elektra Ehrendingen,**
nachstehend «GEE» genannt



Die Parteien vereinbaren, was folgt:

I. ZWECK UND INHALT DES KONZESSONSVERTRAGS UND DER KONZESSSION

1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Konzessionsvertrag regelt die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes der Gemeinde durch die GEE für die Erstellung, die Erweiterung, die Erneuerung und den Betrieb von Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität.

2. Konzessionsgebiet

Die Konzession umfasst das der GEE vom Kanton Aargau zugeteilte Netzgebiet (Netzebenen 5 bis 7) auf dem Gemeindegebiet.

OS, sw TiJHE

3. Begriffe

Unter den Begriff Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität fallen die Anlagenteile aller ober- und unterirdischen Hoch- und Niederspannungsanlagen für die Übertragung und Verteilung von Elektrizität (namentlich Freileitungen, Kabel, Transformatorenstationen, Verteilkabinen, Steuer-, Regel- und Kommunikationseinrichtungen).

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

4. Erteilung einer Sondernutzungskonzession

1. Die Gemeinde erteilt der GEE das Recht, auf den Grundstücken der Gemeinde (Verwaltungsvermögen und öffentliche Sachen im Gemeingebräuch) auf eigene Rechnung und Gefahr die zur Verteilung von Elektrizität notwendigen Leitungen und Anlagen zu erstellen, zu erweitern, zu erneuern und zu betreiben. Für die eingeräumte Sondernutzung der Grundstücke der Gemeinde sind keine besonderen Durchleitungs- und Baurechte erforderlich. Diese sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der GEE mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag generell erteilt.
2. Die Erstellung von Hochbauten, die Mitbenützung von Gebäuden auf Grundstücken der Gemeinde sowie die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität ist im Rahmen separater Verträge sachen- und grundbuchrechtlich zu regeln und zu entschädigen.
3. Im Falle einer Veräußerung von Grundstücken der Gemeinde an Dritte (z.B. Übertragung einer Strassenfläche an Private) sind vorgängig die betroffenen Rechte im Rahmen von Dienstbarkeiten zu regeln und mit entsprechenden Grundbucheinträgen zu sichern.

5. Erschliessungspflicht

1. Die GEE ist verpflichtet, das Konzessionsgebiet nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften mit den technisch notwendigen Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität zu erschliessen.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, die GEE bei der Erarbeitung von Richt-, Nutzungs-, Erschliessungs- und Gestaltungsplänen anzuhören, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.
3. Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge abzugelten. Als Grundlage für die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge gelten die Allgemeinen

OS, sw FU HK

Geschäftsbedingungen (AGB) für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung und die Rücklieferung elektrischer Energie der GEE in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6. Erstellungs-, Betriebs- und Unterhaltpflicht

1. Die GEE ist während der Dauer der Sondernutzungskonzession berechtigt und verpflichtet, im Konzessionsgebiet Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts, nach dem anerkannten Stand der Technik sowie nach branchenüblichen Qualitätsmaßstäben zu erstellen, ununterbrochen zu betreiben und zu unterhalten.
2. Ausgenommen von der Betriebspflicht gemäss Abs. 1 sind Fälle höherer Gewalt, Betriebs- und Lieferstörungen, nicht von der GEE zu vertretende Probleme in der Energiebeschaffung, Anschluss- und Reparaturarbeiten, mit Kunden vereinbarte Abschaltungen sowie behördliche Verfügungen, welche einen ununterbrochenen Betrieb ganz oder teilweise verunmöglichen. Voraussehbare Betriebsunterbrüche sind den Kunden möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

7. Koordinations- und Instandsetzungspflichten

1. Die GEE und die Gemeinde informieren sich gegenseitig so früh wie möglich über Planungen, Erneuerungen, Ausbauvorhaben, Massnahmen und Änderungen jeglicher Art, die Auswirkungen auf die andere Partei nach sich ziehen. Sie führen dazu bei Bedarf Koordinationssitzungen durch. Bei Bauvorhaben gilt eine gegenseitige Koordinationspflicht, um ein möglichst optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis für beide Parteien zu erreichen. Die Gemeinde sorgt überdies für eine gegenseitige Koordination von Arbeiten aller Werkleitungseigentümer in der Gemeinde. Dazu treffen sich die Gemeinde, die GEE und die weiteren Werke mindestens einmal jährlich zu einem Gespräch.
2. Die planungs- und baugesetzlichen Vorschriften sowie Bewilligungsverfahren bleiben vorbehalten. Ausgenommen sind Fälle zeitlicher Dringlichkeit und Versorgungsunterbrüche, in welchen ein sofortiges Handeln zur Abwendung von weiterem Schaden oder weiteren Gefahren geboten ist. In solchen Fällen dürfen Arbeiten von der GEE ohne vorgängige Baubewilligung ausgeführt werden. Die Gemeinde ist jedoch umgehend darüber zu informieren und die Bewilligung ist gegebenenfalls nachträglich einzuholen.
3. Die Bau- und Grabungsarbeiten im Strassengebiet der Gemeinde sind von der GEE rasch möglichst und entsprechend den Weisungen der Gemeinde auszuführen. Kommunale Vorschriften betreffend eine Entschädigungspflicht bei gesteigertem Gemeingebräuch oder Grabenaufbruch bleiben vorbehalten.
4. Die von der GEE zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität beanspruchten Grundstücke der Gemeinde sind von

OS, sw FU He

ihr auf eigene Kosten jeweils wieder instand zu setzen. Die GEE stellt der Gemeinde jeweils vorgängig die erforderlichen Aufbruchgesuche. Unter dem Vorbehalt der vorgängigen Zustimmung durch die Gemeinde sind wertvermehrende Mehrkosten von der Gemeinde zu tragen.

5. Die Gemeinde ist der GEE auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.

8. Verlegung von Leitungen und Anlagen

Die Gemeinde nimmt soweit wie möglich Rücksicht auf die Leitungsinfrastrukturen der GEE. Müssen Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität, welche sich auf Grundstücken der Gemeinde befinden, infolge von notwendigen Bauarbeiten der Gemeinde verlegt oder angepasst werden, erfolgt die Verlegung auf Kosten der GEE.

9. Leitungskataster

Die GEE als Werkeigentümerin unterhält ein Planwerk, auf dem ihre Leitungsnetze für Elektrizität im Gemeindegebiet regelmässig nachgetragen werden. Die GEE pflegt ihre Datenbank über Netze und Anlagen und erteilt Planauskünfte. Sie macht der Gemeinde den Leitungskataster kostenlos in digitaler Form zugänglich.

III. KONZESSIONSABGABE

1. Die Gemeinde erhebt von der GEE für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes für die Erstellung und den Betrieb von Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität jährlich eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0.42 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der GEE ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet.
2. Die GEE erstellt jeweils jährlich die Konzessionsabrechnung und unterbreitet diese der Gemeinde. Die GEE ist verpflichtet, der Gemeinde alle für die Abgabenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Gemeinde zu erlauben. Allfällige Modalitäten der Auszahlungen werden separat geregelt. Vorbehalten bleiben die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere der Datenschutzgesetzgebung.

OS, sw FVAK

IV. VERSICHERUNG UND HAFTUNG

10. Versicherungspflicht

Die GEE verpflichtet sich, bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung mit einer risikogerechten, branchenüblichen Schadensdeckung abzuschliessen.

11. Haftung

Die Haftung der GEE richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 24. Juni 1902 (SR 734.0).

V. ÜBERTRAGUNG DES KONZESSONSVERTRAGS UND BEIZUG DRITTER

1. Die GEE ist berechtigt, mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der GEE und deren Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.
2. Die Übertragung des Konzessionsverhältnisses auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn der Dritte Gewähr bietet, die Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen.

VI. BEENDIGUNG DES KONZESSONSVERTRAGS

12. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Die Konzession tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Wird der Konzessionsvertrag nicht von einer Partei zwei Jahre vor Ablauf der Vertragsdauer mit eingeschriebenem Brief gekündigt, bleibt er mit den gleichen Kündigungsfristen für jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

13. Rechtsfolgen der Beendigung

1. Mit Beendigung des Konzessionsvertrags enden die gegenseitig vereinbarten Rechte und Pflichten.
2. Erweist sich die Weiterführung des Konzessionsverhältnisses für eine Partei aufgrund veränderter tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse als nicht mehr zumutbar, so ist die andere Partei zu einem konstruktiven Dialog verpflichtet, um gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu finden.

OS , sw FVHC

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14. Änderung dieses Vertrages

Sämtliche Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

15. Vertragsergänzung und salvatorische Klausel

1. Sollten Tatbestände, die mit Gegenstand und Inhalt dieses Vertrages zusammenhängen, durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, sich aber als regelungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

16. Rechtsnatur und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau zuständig.

17. Ausfertigung des Vertrages

Dieser Konzessionsvertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein allseits unterzeichnetes Exemplar.

18. Unterzeichnung und Aufhebung bisheriger Verträge

Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, unter Genehmigungsvorhalt durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2025, und seitens der GEE durch den Vorstand, unterzeichnet.

Der Konzessionsvertrag ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und der GEE.

OS, sv, FV HC

Freienwil, 03. März 2025

Die Parteien:

Einwohnergemeinde Freienwil

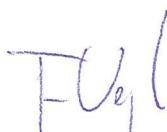


Othmar Suter
Gemeindeammann



Stephan Weibel
Gemeindeschreiber

Genossenschaft Elektra Ehrendingen



Felix Vogt
Präsident



Hubert Kaufmann
Aktuar